



C/2024/5893

15.10.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Oktober 2024

(C/2024/5893)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0915	CAD	Kanadischer Dollar	1,5047
JPY	Japanischer Yen	163,39	HKD	Hongkong-Dollar	8,4718
DKK	Dänische Krone	7,4613	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7948
GBP	Pfund Sterling	0,83665	SGD	Singapur-Dollar	1,4277
SEK	Schwedische Krone	11,3735	KRW	Südkoreanischer Won	1 484,03
CHF	Schweizer Franken	0,9409	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,1618
ISK	Isländische Krone	149,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7332
NOK	Norwegische Krone	11,7465	IDR	Indonesische Rupiah	17 019,81
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6880
CZK	Tschechische Krone	25,263	PHP	Philippinischer Peso	62,767
HUF	Ungarischer Forint	400,78	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2893	THB	Thailändischer Baht	36,303
RON	Rumänischer Leu	4,9743	BRL	Brasilianischer Real	6,1443
TRY	Türkische Lira	37,4118	MXN	Mexikanischer Peso	21,0353
AUD	Australischer Dollar	1,6248	INR	Indische Rupie	91,7290

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6157

15.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113145

(C/2024/6157)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.9.2024
Nummer der Beihilfe	SA.11 3145
Mitgliedstaat	Dänemark
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aid for the promotion of changes in feed practices aimed at reducing the production of methane in the digestive system of dairy cattle
Rechtsgrundlage	Lov nr. 407 af 25. april 2023 om administration af den fælles landbrugspolitik m.v.Lov nr. 419 af 25 april 2023 om ændring af lov om husdyrbrug og anvendelse af gødning.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 395 631 000 DKK Jährliche Mittel: 131 877 000 DKK
Beihilfemaximalintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Landbrugsstyrelsen Nyropsgade 30, 1780 København V
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6158

15.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115082

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6158)

Datum der Annahme der Entscheidung	23.9.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115082
Mitgliedstaat	Spanien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Amendment of a State aid scheme in support of the digitalisation of freight transport
Rechtsgrundlage	Orden del Ministerio de Transportes Movilidad y Agenda Urbana por la que se modifica la Orden TMA/370/2022, de 21 de abril, por la que se aprueban las bases reguladoras para el Programa de Apoyo al Transporte Sostenible y Digital en concurrencia competitiva, en el marco del Plan de Recuperación, Transformación y Resiliencia (3ª modificación)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Verkehrskoordination
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 12 500 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	50,0 %
Laufzeit	bis zum 30.6.2026
Wirtschaftssektoren	VERKEHR UND LAGEREI
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Transportes, Movilidad y Agenda Urbana. Paseo de la Castellana, 67, 28046 Madrid
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6159

15.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115133

(C/2024/6159)

Datum der Annahme der Entscheidung	29.8.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115133
Mitgliedstaat	Litauen
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Valstybės pagalba SA.108958 (2023/N) – Lietuva EGADP, kuria iš dalies keičiamas SA.102103 (2022/N) – Investicijų „Šiltnamio efektą sukeliančių dujų absorbcijos pajėgumų didinimas“ įgyvendinimas atkuriant žemės ūkio paskirties žemės šlapžemes
Rechtsgrundlage	2022 m. balandžio 22 d. įsakymas Nr. 3D-269 „Dėl 2022–2030 metų plėtros programos valdytojos Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministerijos žemės ir maisto ūkio kaimo plėtros bei žuvininkystės plėtros programos pažangos priemonės Nr. 15-001-06-02-02 „Didinti ŠESD absorbcinius pajėgumus (atkuriant pelkių (durpžemių) hidrologinį režimą)“ aprašų patvirtinimo“
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 19 360 000 EUR Jährliche Mittel: 6 453 333 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 30.6.2026
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministerija Gedimino g. 19, Vilnius, Lietuva
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6169

15.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114922

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6169)

Datum der Annahme der Entscheidung	2.9.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114922
Mitgliedstaat	Polen
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Reintroduction of the Credit Unions Orderly Liquidation Scheme
Rechtsgrundlage	ustawa z dnia 10 czerwca 2016 r. o Bankowym Funduszu Gwarancyjnym, systemie gwarantowania depozytów oraz przymusowej restrukturyzacji (t.j. Dz.U. z 2024 r. poz. 487)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss, Bürgschaft, Kredite/rückzahlbare Vorschüsse
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 10 200 000 000 PLN Jährliche Mittel: 10 200 000 000 PLN
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	3.7.2024 - 2.7.2025
Wirtschaftssektoren	Erbringung von Finanzdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bankowy Fundusz Gwarancyjny ul. ks. Ignacego Jana Skorupki 4, 00-546 Warszawa - Minister Finansów ul. Świętokrzyska 12, 00-916 Warszawa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6174

15.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115431

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6174)

Datum der Annahme der Entscheidung	5.9.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.115431	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Baden-Württemberg	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Baden-Württemberg: Förderung der Zusammenarbeit im Ländlichen Raum	
Rechtsgrundlage	VwV Zusammenarbeit	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für die Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 19 760 000 EUR Jährliche Mittel: 6 052 957 EUR	
Beihilfehöchstintensität	100,0 %	
Laufzeit	bis zum 31.12.2029	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regierungspräsidium Stuttgart Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>

4. Verweis auf die Kontrollstelle

In Kapitel III der Produktspezifikation wird Nummer II (Verweis auf die Kontrollstelle) aktualisiert, um zu präzisieren, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer externen Stelle durchgeführt wird, die im Auftrag des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) handelt und Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet.

Das Einzige Dokument wird von dieser Aktualisierung nicht berührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Costières de Nîmes

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur—

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Bei den Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Costières de Nîmes“ handelt es sich um stille Rot-, Rosé- und Weißweine.

Bei Rotweinen liegt der Apfelsäuregehalt zum Zeitpunkt der Verpackung bei höchstens 0,4 g/l.

— Zum Zeitpunkt der Verpackung weisen die Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose + Fructose) auf, der die folgenden Werte nicht überschreitet:

Rotweine (mit einem natürlichen Alkoholgehalt von nicht mehr als 14 % vol): 3 g/l

Rotweine (mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol): 4 g/l

— Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % vol auf.

— Die Rotweine weisen nach der malolaktischen Gärung eine veränderte Farbintensität von mindestens sechs auf.

— Der Gesamtsäuregehalt und der Gehalt an flüchtiger Säure bei Rotweinen entsprechen den EU-Rechtsvorschriften.

— Die Rotweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache noir N, Mourvèdre N und Syrah N hergestellt.

Die Rotweine, die hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache N und Syrah N hergestellt werden, sind in erster Linie dem Fachwissen der Erzeuger zu verdanken. Diese Weine sind in ihrer Jugend durch Aromen von roten Früchten geprägt. Sie verfügen über ein durchschnittliches Lagerungspotenzial, wobei sich die Aromen im Laufe der Zeit hin zu Gewürz- und Pflanzennoten entwickeln. Sie sind elegant, aber strukturiert und ausgeglichen, und gehören zu der großen Familie der Weine aus dem Rhône-Tal.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 140

2. Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

- Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % vol auf.
- Zum Zeitpunkt der Verpackung weisen die Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose + Fructose) auf, der den folgenden Wert nicht überschreitet: 4 g/l
- Die Roséweine weisen eine geänderte Farbintensität von höchstens zwei auf.
- Mit Ausnahme der Normen für den Gehalt an flüchtiger Säure und den Gehalt an Schwefeldioxid entsprechen die anderen Analysekrterien den EU-Rechtsvorschriften.
- Die Roséweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache noir N, Mourvèdre N und Syrah N hergestellt.

Die Roséweine weisen im Allgemeinen eine lebendige Farbe und viel Frische auf, sind aber gleichzeitig vollmundig mit einem guten und langen aromatischen Abgang. Sie bieten Aromen von kleinen Beerenfrüchten und Trockenfrüchten.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 14,28
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 180

3. Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

- Die Weine weisen einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,5 % vol auf.
- Zum Zeitpunkt der Verpackung weisen die Weine einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose + Fructose) auf, der den folgenden Wert nicht überschreitet: 4 g/l
- Mit Ausnahme der Normen für den Gehalt an flüchtiger Säure und den Gehalt an Schwefeldioxid entsprechen die anderen Analysekrterien den EU-Rechtsvorschriften.
- Die Weißweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache blanc B, Marsanne B und Roussanne B hergestellt. Sie sind ausgeglichen mit viel Lebendigkeit und bieten blumige Aromen, die an weiße Blumen erinnern, sowie fruchtige Aromen von Zitrusfrüchten und weißfleischigen Früchten.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 14,28
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): 180

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Dichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf maximal 2,50 m betragen und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht kleiner als 0,80 m sein.

Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken.

— Der Schnitt erfolgt vor dem 1. Mai.

— Die Reben werden kurz geschnitten, sodass höchstens sechs Zapfen am Rebstock verbleiben. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen. In Cordon-de-Royat-Erziehung ist jedoch ein Schnitt mit bis zu zehn Zapfen pro Rebstock möglich, wobei jeder Zapfen ein einzelnes Auge trägt.

— Die Rebsorten Syrah N und Viognier B können in einfachem Guyot-Schnitt mit bis zu zehn Augen pro Stock geschnitten werden, mit höchstens sechs Augen auf dem Strecker und einem oder zwei Ersatzzapfen mit jeweils bis zu zwei Augen.

Die Bewässerung kann zugelassen werden.

2. Spezifisches önologisches Verfahren

Bei der Herstellung von Roséweinen darf önologische Holzkohle für frisch gekelterte, noch im Gärungsprozess befindliche Moste und Jungweine verwendet werden, wobei von der jeweiligen Ernte höchstens 20 % des Volumens der von dem Weinbereiter erzeugten Roséweine damit behandelt werden dürfen.

Über die vorstehende Bestimmung hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche sich aus den EU-Rechtsvorschriften und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

5.2. Höchsterträge

1. Rot- und Roséweine

66 Hektoliter je Hektar

2. Weißweine

70 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenernte, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gard, auf der Grundlage des amtlichen Gemeindegrenzen aus dem Jahr 2023: Aubord, Beaucaire, Beauvoisin, Bellegarde, Bernis, Bezouce, Bouillargues, Le Cailar, Caissargues, Garons, Générac, Jonquières-Saint-Vincent, Lédenon, Manduel, Meynes, Milhau, Nîmes, Redessan, Rodilhan, Saint-Gilles, Sernhac, Uchaud, Vauvert und Vestric-et-Candiac.

7. Keltertraubensorte(n)

Bourboulenc B – Doucillon blanc

Carignan N

Cinsault N – Cinsault

Clairette B

Grenache N

Grenache blanc B

Macabeu B – Macabeo

Marsanne B

Marselan N

Mourvèdre N – Monastrell

Roussanne B

Syrah N – Shiraz

Vermentino B – Rolle

Viognier B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Angaben zum geografischen Gebiet

Die „Costière“, auf die sich das geografische Gebiet der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Costières de Nîmes“ bezieht, ist ein geografischer Begriff, der ein steiniges, bisweilen hügeliges Plateau zwischen La Vistrenque (Nîmes-Senke, durch die der Vistre fließt) im Nordwesten, den Gardon- und Rhône-Ebenen im Osten und der Camargue-Ebene im Süden bezeichnet. Dieses Plateau mit einer Abfolge von kleinen Hügeln erstreckt sich über etwa 40 km von Nordosten nach Südwesten und ist ungefähr 15 km breit. Das geografische Gebiet ist somit auf das Gebiet von 24 Gemeinden im Departement Gard begrenzt.

Das mediterrane Klima geht mit starker Sonneneinstrahlung (durchschnittlich 2 700 Stunden jährlich) sowie Sommertrockenheit einher. Dieses Klima ist vom Mistral (einem kalten, trockenen, oft stürmischen Nordwind) aus dem Rhône-Tal, aber auch von frischen Meeresbrisen aus der nahe gelegenen Camargue beeinflusst, die aufgrund des Konvektionseffekts infolge des Aufstiegs der auf dem steinigen Boden erhitzten Luft die „Costière“ erreichen. Die abkühlende Wirkung dieser Winde verstärkt die Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht.

Am Ende des Tertiärs und zu Beginn des Quartärs durchzogen mächtige Flüsse das Becken der Rhône, die eine beträchtliche Menge an Material mit sich führten, das in Form von mit rotem sandigem Ton vermischten Kieselsteinschichten abgelagert wurde. Diese höchstgelegene und damit älteste Ebene bildet das Fundament der „Costière“ und verleiht ihr ihre Einzigartigkeit – trotz ihrer Ausmaße, die ihr den Titel der ausgedehntesten „Villafranchium-Terrasse“ Europas eingebracht haben. Der Boden ist unterschiedlich tief, sehr steinig, und je nach Tiefenwanderung des Tons mit dem Abflusswasser unterschiedlich stark rot gefärbt. Er verfügt über eine gute Wasserreserve, aber ohne Überschuss, und erwärmt sich schnell.

8.2. Angaben zur Qualität und zu den Merkmalen der Erzeugnisse

In den 1920er-Jahren gründeten die Erzeuger eine Interessengemeinschaft zur Abgrenzung des Erzeugungsgebiets der „Vins des Costières“. Diese beantragte im Juli 1942 die Anerkennung als Ursprungsbezeichnung eines Weins höherer Qualität aus begrenztem Anbaugebiet (Vin délimité de qualité supérieure). Im Jahr 1986 erfolgte die Anerkennung als kontrollierte Ursprungsbezeichnung, zunächst unter dem Namen „Costières du Gard“ und ab 1989 unter dem Namen „Costières de Nîmes“, womit die Bezeichnung der Terrasse, die das Grundgestein der geografischen Zone bildet, aufgegriffen wird.

Am Übergang zwischen dem Languedoc und dem Rhône-Tal, in dessen Süden sich das Weinanbaugebiet befindet, umfassen die Rebflächen ungefähr 4 500 Hektar und ermöglichen eine durchschnittliche Erzeugung von 220 000 Hektolitern. Diese teilt sich wie folgt auf: Rotweine (55 % der Erzeugung), Roséweine (40 %) und in geringerem Umfang Weißweine. Die Weine werden in 15 Genossenschaftskellereien und ca. 100 Privatkellereien erzeugt.

Ein Viertel der Produktion wird außerhalb von Frankreich verkauft, davon fast die Hälfte außerhalb der Europäischen Union, insbesondere in Kanada.

8.3. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Die „Costière“ ist durch eine historisch und geografisch einzigartige Lage am Übergang zwischen den Regionen Languedoc und Provence, den beiden Wiegen der Weinkultur, gekennzeichnet. Das Gebiet befindet sich am Fuße von Felsformationen aus urgonischem Kalkstein auf der „Villafranchium-Terrasse“, durch die es zu einer Einheit wird. Begrenzt wird es durch die geschichts- und kulturträchtigen Städte Nîmes, Beaucaire und Saint-Gilles. Vor diesem Hintergrund können die einheimischen Winzer die Originalität eines Erzeugnisses herausarbeiten, das aus der Verbindung von überliefertem Fachwissen und dem Streben nach qualitativer Perfektionierung hervorgegangen ist.

Dieses Erzeugnis bringt die natürlichen Einflüsse zur Geltung – die im Potenzial der gelesenen Trauben verkörpert sind. Die Winzer bewahren dieses Potenzial insbesondere durch die in der Produktspezifikation festgelegten Regeln für die Lese und den Transport des Lesezugs.

Die für die Traubenlese präzise abgegrenzten Parzellen liegen auf der Terrasse, deren Böden aus mit Sand vermishtem Kies des Villafranchiums, vor Ort „Gress“ genannt, bestehen. Diese Parzellen werden optimal entwässert und weisen einen sehr günstigen Wasserhaushalt auf, der auf das häufige Vorkommen einer Tonschicht, vor Ort als „Gapans“ bekannt, zurückzuführen ist. Diese hält in der Tiefe Wasser zurück und verhindert so, dass in trockenen und heißen Sommerperioden das Reifen der Pflanze blockiert wird.

Die Schicht aus Kies, die stellenweise mehrere Meter misst, speichert die Wärme des Tages und gibt sie in der Nacht wieder ab. Der Anstieg der Tagestemperatur erzeugt somit eine thermische Differenz, die den Konvektionseffekt verstärkt und Meeresbrisen aus der Camargue anzieht. Charakteristisch für das Klima des geografischen Gebiets ist die dadurch vergrößerte Temperaturspanne, die die Frische und aromatische Komplexität bewahrt, während das trockene und heiße Sommerklima dem Reifen der Reben förderlich ist. All diese natürlichen Einflüsse begünstigen in Verbindung mit dem häufigen Mistral, der für eine höhere Zuckerkonzentration in den Beeren sorgt und die Ausbreitung von Pilzkrankheiten hemmt, eine beständige Traubenerzeugung im geografischen Gebiet.

Mit der sorgfältig abgegrenzten Parzellenfläche und mit ihrem traditionellen und neu strukturierten Bestand an Rebsorten bewahren die Erzeuger die Originalität ihrer Erzeugnisse – sie teilen ihr Fachwissen, ermöglichen aber zugleich den Ausdruck von Individualität.

Um das Ansehen der Weine – über den Schutz des abgegrenzten geografischen Gebiets und Informationen über die Expertise der Erzeuger und die Qualität des Terroirs – zu steigern und die Betriebe so zu führen, dass die Landschaft zur Entwicklung und Prosperität des Gebiets beiträgt, die natürlichen Ressourcen geschont werden und die Vielfalt von Flora und Fauna erhalten bleibt, haben die beteiligten Partner die „Charta für Landschaft und Umwelt“ (Charte paysagère et environnementale) erstellt. Diese wurde am 5. Juli 2007 unterzeichnet und im März 2009 im Rahmen der „Internationalen Charta von Fontevraud“ (Charte internationale de Fontevraud) anerkannt.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinherstellung und -bereitung gilt, umfasst gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel für das Jahr 2023 die folgenden Gemeinden:

- Département Bouches-du-Rhône: Arles, Saintes-Maries-de-la-Mer und Tarascon;
- Département Gard: Aigues-Mortes, Aigues-Vives, Aimargues, Boissières, Cabrières, Calmette, Caveirac, Clarensac, Codognan, Collias, Comps, Dions, Estezargues, Fournès, Fourques, Gajan, Langlade, Marguerittes, Montfrin, Nages-et-Solorgues, Parignargues, Poulx, Remoulins, Rouvière, Sainte-Anastasie, Saint-Bonnet-du-Gard, Saint-Gervasy, Saint-Hilaire-d'Ozilhan, Saint-Laurent-d'Aigouze, Vergèze, Vers-Pont-du-Gard.

Kennzeichnung

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:
 - es sich um eine in das Kataster aufgenommene Einzellage handelt;
 - diese in der Erntemeldung angegeben ist.

- b) Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf gemäß den Bedingungen der Vereinbarung zwischen den verschiedenen betroffenen Schutz- und Verwaltungsvereinigungen die größere geografische Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden. Diese Angabe muss im gleichen Sichtfeld wie alle Pflichtangaben stehen und dasselbe Schriftbild und dieselbe Farbe wie die Ursprungsbezeichnung aufweisen, wobei die Angabe nicht größer sein darf als zwei Drittel der Größe der Ursprungsbezeichnung.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-6c0260e8-3690-4c85-911c-6e57fdf3b94b



C/2024/6180

15.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11705 — TIKEHAU CAPITAL / BOUYGUES / SERENA INDUSTRIAL PARTNERS / BELLOVA JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6180)

Am 27. September 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11705 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/6181

15.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115327

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6181)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.9.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115327
Mitgliedstaat	Slowenien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Investment aid for accelerating the introduction of energy from renewable sources, storage and heat from renewable sources
Rechtsgrundlage	Regulation on Aid to Promote the Introduction of Energy from Renewable Sources, Storage and Heat from Renewable Sources (Official Gazette of the Republic of Slovenia, No. 69/23, 38/24 – EZ-2)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 275 000 000 EUR Jährliche Mittel: 137 500 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Energieversorgung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministry of the Environment, Climate and Energy Langusova ulica 4, 1000 Ljubljana, Slovenia
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6182

15.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115842

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6182)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115842
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modifica della Carta aiuti a finalità regionale dell'Italia 2022-2027 (SA.109349 (2023/N)) ai fini dell'applicazione di intensità di aiuto maggiorate nelle zone assistite per gli investimenti contemplati dal regolamento (UE) 2024/795, come previsto dalla Comunicazione della Commissione (C/2024/3516).
Rechtsgrundlage	N/A
Art der Beihilfe	Not applicable
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.3.2024 - 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Presidenza del Consiglio dei Ministri - Dipartimento per le politiche di coesione e per il Sud Via Sicilia, 162 c - 00187 Roma
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6184

15.10.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/6184)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Banyuls“

PDO-FR-A0672-AM01

Datum der Mitteilung: 22.7.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. **Farbintensität von Weinen mit der Angabe „rosé“**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird in Nummer IX (Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung) Abschnitt 1 Buchstabe b (Analysestandards) der Farbintensitätsbereich (OD 420 + OD 520) für Weine, die die Angabe „rosé“ führen dürfen, erweitert. Dieser lag bisher zwischen 0,40 und 0,70 und umfasst nun den Bereich zwischen 0,30 und 0,80, was der Anpassung an die in dem Gebiet hergestellten Erzeugnisse dient. Der Zusammenhang mit dem Ursprung wird von dieser Änderung nicht berührt.

Im Einzigsten Dokument wird der Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ entsprechend geändert.

2. **Verkürzung der Ausbaudauer bei Weinen mit den Angaben „ambré“ und „traditionnel“**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird in Nummer IX (Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung) Abschnitt 2 (Bestimmungen für einzelne Erzeugnisarten) sowie in Nummer X (Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet) die Ausbaudauer bei Weinen mit den Angaben „ambré“ und „traditionnel“ von 30 Monaten auf 24 Monate verkürzt. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die organoleptischen Eigenschaften der Erzeugnisse. Sie ermöglicht es vielmehr, die Vermarktung der Weine an der Nachfrage auf dem Markt auszurichten, ohne dass der oxidative und fruchtige Charakter der Weine mit diesen Angaben beeinträchtigt wird.

Diese Verkürzung der Ausbaudauer wird im Einzigsten Dokument unter die Punkte „Beschreibung des Weines/der Weine“ sowie „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ aufgenommen.

3. **Streichung der Verpflichtung zu einem mindestens dreimonatigen Ausbau in der Flasche für Weine mit der Angabe „blanc“ oder „rimage“.**

In Kapitel I der Produktspezifikation wird in Nummer IX (Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung) Abschnitt 2 (Bestimmungen für einzelne Erzeugnisarten) sowie in Nummer X (Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet) die Verpflichtung zu einem mindestens dreimonatigen Ausbau in der Flasche gestrichen. Der Handel soll so die Möglichkeit erhalten, die Abfüllung entsprechend der Entwicklung auf den Märkten zu gestalten.

Diese Änderungen werden unter den Punkten „Beschreibung des Weines/der Weine“, „Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet“ und „Weitere Bedingungen – Verpackung“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

4. Zeitpunkt der Abgabe an den Verbraucher bei Weinen mit der Angabe „ambré“ oder „traditionnel“

In Kapitel I der Produktspezifikation wird in Nummer IX (Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung) Abschnitt 5 Buchstabe a (Bestimmungen über die Verbringung der Erzeugnisse und über die Abgabe an den Verbraucher) sowie in Nummer X (Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet) der Zeitpunkt, ab dem Weine mit der Angabe „ambré“ oder „traditionnel“ an den Verbraucher abgegeben werden dürfen, um sechs Monate vorverlegt. Dies geschieht aufgrund der entsprechenden Verkürzung der Ausbaudauer. Die Weine werden ab dem 1. September des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres an den Verbraucher abgegeben.

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

5. Zeitpunkt der Verbringung der Weine zwischen zugelassenen Lagerinhabern

In Kapitel I der Produktspezifikation werden in Nummer IX (Verarbeitung, Herstellung, Ausbau, Verpackung, Lagerung) Abschnitt 5 Buchstabe b (Bestimmungen über die Verbringung der Erzeugnisse) die Datumsangaben gestrichen, die den Zeitraum begrenzen, in dem eine Verbringung der Weine zwischen Händlern und Inverkehrbringern vor dem Inverkehrbringen der Weine untersagt ist. Diese Änderung ermöglicht die Verbringung der Weine zwischen allen Marktteilnehmern vor dem Inverkehrbringen der Weine. Unlauterer Wettbewerb zwischen den Inverkehrbringern wird damit verhindert.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Banyuls

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

3. Likörwein

3.1. KN-Code

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. Beschreibung des Weines/der Weine

KURZBESCHREIBUNG

- a) Bei den Weinen handelt es sich um natürliche Süßweine („vins doux naturels“).
- b) Weine, die zur Vermarktung bestimmt sind, oder Weine zum Zeitpunkt der Abfüllung müssen folgende Analysestandards erfüllen: – Vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): mindestens 15 %, – Gesamtalkoholgehalt (in % vol): mindestens 21,5 %, – Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose): mindestens 45 g/l, – Farbintensität (OD 420 + OD 520): höchstens 2,50 bei Weinen mit der Angabe „ambré“, mindestens 0,30 und höchstens 0,80 bei Weinen mit der Angabe „rosé“, mindestens 2,80 bei Weinen mit der Angabe „traditionnel“, mindestens 4,00 bei Weinen mit der Angabe „rimage“, – Tönung (OD 420/OD 520): höchstens 1,2 bei Weinen mit der Angabe „rosé“.

- c) Der Gehalt an flüchtiger Säure, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeldioxidgehalt entsprechen den Rechtsvorschriften der Union.

Bei den Weinen handelt es sich vorrangig um Weine, die reduktiv nach Weinbereitungsverfahren ausgebaut werden, die mit folgenden Angaben bezeichnet werden:

- „rimage“ („Wein des Jahres“ auf Katalanisch) für Rotweine aus der Rebsorte Grenache N mit einem Ausbau mindestens bis zum 1. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres,
- „blanc“ für Weine aus weißen oder grauen Rebsorten, die nach demselben Weinbereitungsverfahren wie die Weine mit der Angabe „rimage“ erzeugt werden,
- „rosé“ für Weine, die spätestens am 31. Dezember des auf das Erntejahr folgenden Jahres abgefüllt werden.

Ferner gehören dazu Weine, die oxidativ nach Weinbereitungsverfahren ausgebaut werden, die mit folgenden Angaben bezeichnet werden:

- „ambré“ für Weine, die aus weißen oder grauen Rebsorten erzeugt werden,
- „traditionnel“ für Weine, die im Wesentlichen aus der Rebsorte Grenache N erzeugt werden.

Diese Weine werden mindestens bis zum 1. September des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut. Der Ausbau spielt für die aromatische Komplexität der Weine eine entscheidende Rolle. Ein Ausbau in reduktivem Milieu ist förderlich, um Folgendes zu konservieren:

- Aromen von frischen roten Früchten, Trauben, Kirsche und Kirschwasser bei Weinen mit der Angabe „rimage“,
- Aromen von weißen Blüten, Zitrusfrüchten und Gewürzen, geprägt von milder Süße, bei Weinen mit der Angabe „blanc“,
- einen leichten, frischen und fruchtigen Geschmack bei Weinen mit der Angabe „rosé“.

Beim oxidativen Ausbau in Holzfässern verschiedener Größe (Fuder oder Demi-Muid) oder in Glasballonflaschen, die der Sonne ausgesetzt werden, in dem durch Extreme geprägten Klima des geografischen Gebiets:

- erhalten Weine mit der Bezeichnung „ambré“ mehr Länge und Schmelz, intensive Aromen von kandierten Früchten, Honigblumen, Wachs, Gewürzen oder Eisenkraut,
- entwickeln Weine mit der Angabe „traditionnel“, im Fall der Cuvées mit dem längsten Ausbau, Aromen von reifen kandierten Früchten, Pflaumenbrand, Honig und geröstetem Kaffee oder Kakao. Je nach den Bedingungen des Ausbaus entwickeln sich komplexe Aromen, die bis zum „rancio“ reichen, ein Ton mit charakteristischen Aromen von Geröstetem, Trockenfrüchten und insbesondere Nüssen.

Die Weine der g. U. „Banyuls“ sind unabhängig davon, ob sie 5 Jahre, 10 Jahre oder 50 Jahre alt sind, komplexe Weine mit langem Abgang.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäure: —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1.

Spezifisches önologisches Verfahren

- a) Die Weine werden durch Aufspritzen des Traubenmosts während der Gärung hergestellt. Beim Aufspritzen wird neutraler Weinalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 96 % vol zugegeben, bei einer als reiner Alkohol ermittelten Zugabemenge von mindestens 5 % und höchstens 10 % des Volumens des verwendeten Traubenmosts. Das Aufspritzen erfolgt vor dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Traubenmost geerntet wurde. Allerdings ist auch ein weiteres Aufspritzen möglich, sofern bei der Zugabe der Grenzwert von insgesamt 10 % reinen Alkohols nicht überschritten wird.
- b) Die Zugabe von Erzeugnissen, die die Farbe der Weine verändern können, ist untersagt.
- c) Darüber hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen aus dem Unionsrecht und dem französischen Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) einhalten.

2.

Anbauverfahren

1) Pflanzdichte

- Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken je Hektar auf. Der Abstand zwischen den Zeilen darf bei diesen Reben nicht mehr als 2,5 m betragen. Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,5 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken derselben Zeile.

Bei Reben in Vierecks- oder Quincunx-Anordnung verfügt jeder Rebstock über eine Fläche von höchstens 3 m². Diese Fläche ergibt sich durch Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit dem Abstand zwischen den Rebstöcken derselben Zeile. Der Abstand zwischen den Rebzeilen und der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Zeile darf 1,7 m nicht überschreiten.

- Reben, die auf Terrassen angebaut werden, können in Abständen von maximal 2,5 m zwischen Böschungs- oder Mauerkante und erster Rebzeile der obersten Terrasse sowie zwischen dem Fuß der Böschung bzw. der Terrassenmauer und der ersten Rebzeile der untersten Terrasse angepflanzt sein.

2) Erziehungs- und Schnittregeln

a) Allgemeine Bestimmungen

- Die Reben werden im Gobelet- oder Fächerschnitt erzogen.
- Sie werden kurz geschnitten, sodass höchstens sieben Zapfen am Rebstock verbleiben. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen.
- Der Schnitt erfolgt bis spätestens 31. März. Die Dienststellen des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) können jedoch bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, schwerwiegenden familiären Problemen oder bei verspäteter Wiederaufnahme der Pacht eine Ausnahme gewähren.

b) Besondere Bestimmung

Bei den Rebsorten Grenache blanc B, Grenache gris G und Grenache N ist ein Vorschnitt zulässig, bei dem jeder Zapfen mehr als zwei Augen tragen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Reben spätestens am 31. März gemäß den allgemeinen Bestimmungen geschnitten werden.

3) Bewässerung

Eine Bewässerung ist untersagt.

4) Ernte

- Die Weine werden aus von Hand gelesenen Trauben gewonnen, wobei die Lese in mehreren Durchgängen erfolgt.
- Das Sortieren des Leseguts ist verpflichtend, wenn es bei Sichtkontrolle einen schlechten Gesundheitszustand oder einen unzureichenden Reifegrad aufweist. Die Sortierung wird vom Marktteilnehmer entweder auf der Parzelle oder im Weinkeller vorgenommen.

5.2. Höchsterträge

1.

40 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Traubenlese, die Herstellung, die Bereitung und der Ausbau sowie das Abfüllen der Weine, die für die Angaben „blanc“ oder „rimage“ bestimmt sind, erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Pyrénées-Orientales: Banyuls-sur-Mer, Cerbère, Collioure und Port-Vendres.

7. Keltertraubensorte(n)

Carignan N

Carignan blanc B

Cinsault N – Cinsault

Counoise N

Grenache N

Grenache blanc B

Grenache gris G

Macabeu B – Macabeo

Marsanne B

Mourvèdre N – Monastrell

Muscat d’Alexandrie B – Muscat, Moscato

Muscat à petits grains blancs B – Muscat, Moscato

Roussanne B

Syrah N – Shiraz

Tourbat B

Vermentino B – Rolle

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

a) Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das südlichste Weinbaugebiet Frankreichs befindet sich zwischen „mar i mont“ („Meer und Berg“ auf Katalanisch) in sehr schroffer Landschaft an Steilhängen, an denen die Höhe von 917 m – am Pic de Sailfort – auf kurzer Distanz bis auf 0 m zum Meer hin abfällt.

Das geografische Gebiet erstreckt sich bis zum östlichen Ende des Albères-Massivs, wo die Pyrenäen abrupt ins Mittelmeer abfallen. Es erstreckt sich über vier Gemeinden in der Region des Departements Pyrénées-Orientales mit der Bezeichnung „Côte Vermeille“, die allesamt über Häfen verfügen: Banyuls-sur-Mer, Collioure, Cerbère und Port-Vendres.

Um diese Häfen herum ist das Gebiet wie folgt begrenzt:

- im Osten vom Mittelmeer,
- im Süden durch die Bergkämme der Pyrenäen, die die Grenze zu Spanien bilden,
- im Norden durch den Bergfuß der Albères und die Roussillon-Ebene,
- im Westen durch die Gipfel der Pyrenäen.

Durch die Hebung der Pyrenäen ist eine sehr vielseitige Landschaft entstanden, mit einer Vielzahl von Höhlen, kleinen amphitheaterartigen Strukturen und Aussichtspunkten auf das Meer.

Das geologische Substrat ist homogen und besteht im Wesentlichen aus braunen Schieferbänken aus dem Kambrium. Dieses vertikal strukturierte, stark zerklüftete Felsgestein bietet arme Böden mit geringer Wasserrückhaltekapazität, die je nach topografischer Lage eine gewisse Varianz in der Tiefe aufweisen.

Die für die Traubenernte abgegrenzten Parzellen sind in Terrassenform in einer Höhe bis zu 400 m angelegt, und örtlich sehr begrenzt in den Talsohlen, die aus alluvialen steinigen Bändern mit filtrierender Wirkung der Flussläufe wie Baillaury, Cosprons, Douy oder Ravaner bestehen, die das geografische Gebiet entwässern.

Das geografische Gebiet ist einer sehr hohen jährlichen Sonneneinstrahlung von mehr als 2 600 Stunden ausgesetzt und das mediterrane Klima ist im Winter mild und im Sommer warm und trocken. Die jährliche Durchschnittstemperatur beträgt 15 °C, variiert jedoch je nach Höhenlage. Das Temperaturprofil zeichnet sich durch geringe Temperaturunterschiede im Jahresverlauf aus, weist jedoch häufig hohe tägliche Temperaturschwankungen auf.

Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge von weniger als 650 mm variiert ebenfalls je nach Höhenlage. Die Niederschläge im Gebiet sind unregelmäßig und allzu häufig unwetterartig. Dabei wechseln sich im Frühjahr und im Herbst lange Trockenperioden mit kurzen heftigen Regengüssen ab. Letztere können zu Bodenerosion und Ausfurchungen führen, sodass an der Terrassierung kein Weg vorbeiführt.

Die größte klimatische Besonderheit ist jedoch der an fast 200 Tagen im Jahr wehende Wind:

- die „Tramontane“, ein häufig auftretender Nordwestwind (130 Tage pro Jahr), stürmisch und mit trocknender Wirkung. Er begünstigt eine Umgebung, die Pilzkrankheiten entgegenwirkt, ist jedoch häufig zerstörerisch, da er sich im Frühjahr mechanisch auf junge Rebstöcke auswirkt, und ist auch dafür verantwortlich, dass sich im Sommer Brände ausbreiten,
- der östliche/südöstliche Wind vom Meer her begünstigt die Zufuhr frischer und feuchter Seeluft, was die sommerliche Hitze abmildert.

In diesem Klima, das sich durch Extreme auszeichnet, prägt der Weinbau die Landschaft, zu der ferner auch spärliche Wälder aus Kork- oder Steineichen, Olivenbäume, mediterrane Sträucher und Heidepflanzen – nach regelmäßig auftretenden Bränden – gehören.

Diese Landschaft wurde in beharrlicher Arbeit von den Weinbauern gestaltet, die über Generationen hinweg die Nutzung der Steilhänge und Bergfüße optimiert haben und gleichzeitig eine schützende Pflanzendecke auf den Bergzügen erhalten konnten. Für den Bodenrückhalt und zur Entsteinung des Geländes errichteten sie unzählige Trockensteinmauern und schufen so die für diese Landschaft charakteristische Terrassierung.

b) Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Geschichtlich geht der Weinbau auf die Phönizier zurück, die etwa sieben Jahrhunderte vor Christus, vom Hafen Collioure ausgehend, damit beginnen.

Die geografischen und klimatischen Bedingungen machen bereits früh – ab dem Beginn des Mittelalters – eine Terrassierung notwendig. Diese Art des Weinbaus wird später von den Templern weiter gefestigt.

Der Weinhandel, der dank der Häfen floriert, wird 1207 von Jakob I. von Mallorca und später von den Königen Aragoniens gefördert, insbesondere fließen an die Weinbaugemeinden Einnahmen aus einer Steuer, die auf eingeführte Weine erhoben wird, damit die hohe Qualität der lokalen Erzeugung aufrechterhalten bleibt.

Nach der Annexion dieses Gebiets durch Frankreich im Jahr 1659 (Pyrenäenfriede) und zur Bekämpfung des Schmuggels im Zusammenhang mit der Einführung staatlicher Steuern machen sich die französischen Truppen im Jahr 1773 bereit einzugreifen. Der Intendant der Provinz von Roussillon findet jedoch einen Kompromiss: Er zahlt Prämien für die Anpflanzung von Reben, um die Schmuggler dazu zu bewegen, Winzer zu werden.

Die Tradition des Weinbaus schlägt jedoch insbesondere dank der „bail à complant“ oder „souche morte“ genannten Praxis tiefe Wurzeln. Diese Praxis, die aus einer Zeit vor dem 10. Jahrhundert stammt, gilt im Weinbaugbiet „Banyuls“ für mehr als 50 % der Parzellen weiterhin! Diese Besitzform hat es Menschen aus bescheidenen Verhältnissen ermöglicht, einige Rebflächen zu bewirtschaften, deren Rebstöcke zwar ihnen gehören, das Land jedoch nicht. Letzteres bleibt in der Hand der Grundbesitzer, die ihre Parzellen in Form eines Miteigentums teilen, unter der Voraussetzung, dass darauf stets lebende Rebstöcke stehen müssen.

Dies hat dazu geführt, dass tote Rebstöcke regelmäßig ersetzt werden. Dabei erfolgt vor Ort eine Veredlung mit den Edelreisen, die von den Erzeugern als besonders „interessant“ eingeschätzt werden. Darüber hinaus hat diese Praxis im Laufe der Generationen zu einer Rebsorten-Vielfalt innerhalb ein und derselben Parzelle geführt.

Ab 1830 beschleunigt sich die Entwicklung. Der Handel über den Hafen von Port-Vendres nimmt zu, die Eisenbahn wird bis nach Collioure und dann weiter bis nach Spanien gebaut, wo die Spurweite wechselt. Dies führt zu einer erheblichen Wirtschaftsaktivität im Bereich des Warenumschlags. Die Bevölkerung wächst, angezogen durch die Aktivität im Hafen und rund um den Warenumschlag, und wer kann, versucht, über den Weg der „bail à complant“ Zugang zu einem Stück Land für den Weinbau zu erhalten. Der Wein „Banyuls“ profitiert von diesem Aufschwung, der durch die Geschäftstätigkeit der Händler in der Region, aber auch eines Mannes der Kirche, des Abtes Rous, weiteren Auftrieb erhält.

Im Jahr 1885 verwüstet die hier spät eintreffende Reblauskrise einen Großteil des Weinbaugebiets. Dies verschärft die Schwierigkeiten, mit denen die Erzeuger im Wettbewerb mit gepantschten Weinen zu kämpfen haben.

Im 19. Jahrhundert ist der „Banyuls“ als stabiler trockener Weißwein mit hohem natürlichem Alkoholgehalt und ausgezeichneter Haltbarkeit bekannt, und dieses Ansehen reicht bis über den Atlantik. Mit dem Erlass der Gesetze Arago (1872) und Pams (1898), mit denen natürlichen Süßweinen ein besonderer steuerlicher Status zuerkannt wird, spezialisiert sich das Weinbaugebiet dann auf die Erzeugung natürlicher Süßweine.

Bereits 1902 schließen sich die Erzeuger zu Zwecken der Betrugsbekämpfung zu einem Verband zusammen, und am 18. September 1909 wird die Ursprungsbezeichnung „Banyuls“ für die Erzeugung natürlicher Süßweine rechtlich abgegrenzt.

Die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Banyuls“ wird mit dem Dekret vom 6. August 1936 als eine der ersten kontrollierten französischen Ursprungsbezeichnungen anerkannt.

Die Jahreserzeugung beträgt im Durchschnitt etwa 20 000 Hektoliter, davon 75 % Rotweine, die von rund 30 Privatkellereien erzeugt werden, die ihre Erzeugnisse direkt vermarkten, und drei Kellereien, die als Genossenschaft organisiert sind, von denen die größte, die „Groupement Inter producteurs Collioure Banyuls“, 80 % der Erzeugungsmenge vinifiziert.

Bei den Weinen handelt es sich um natürliche Süßweine, die mittels Aufspritzen – auch als Mutage bezeichnet – durch Zugabe von neutralem, aus der Weinrebe gewonnenem Alkohol mit einem Alkoholgehalt von mehr als 96 % vol bereitet werden. Dieser Gärstopp erfolgt während der Gärung, bei der Weinlese, als sogenannte „mutage sur grains“ oder auf dem Most, innerhalb einer Grenze von mindestens 5 % und höchstens 10 % der verarbeiteten Menge, berechnet in reinem Alkohol.

Bei Weinen, die nach dem Weinbereitungsverfahren für die Angabe „rimage“ erzeugt werden, erfolgt die Mutage zwingend „sur grains“.

Die Weine weisen einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol, einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 21,5 % vol und einen Gehalt an gärfähigen Zuckern von mindestens 45 g/l auf.

Bei den Weinen handelt es sich vorrangig um reduktiv ausgebaute Weine, und zwar nach Weinbereitungsverfahren, die mit folgenden Angaben bezeichnet werden:

- „rimage“ („Wein des Jahres“ auf Katalanisch) für Rotweine aus der Rebsorte Grenache N mit einem Ausbau mindestens bis zum 1. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres. Diese Weine werden vor dem 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres entweder von dem Marktteilnehmer, der die Traubenlese und die Weinbereitung übernimmt, oder durch die Winzergenossenschaft, deren Mitglieder die Traubenlese übernehmen, in Flaschen abgefüllt,
- „blanc“ für Weine aus weißen oder grauen Rebsorten, die nach demselben Weinbereitungsverfahren wie die Weine mit der Angabe „rimage“ erzeugt werden,
- „rosé“ für Weine, die spätestens am 31. Dezember des auf das Erntejahr folgenden Jahres in Flaschen abgefüllt werden.

Ferner gehören dazu Weine, die oxidativ nach Weinbereitungsverfahren ausgebaut werden, die mit folgenden Angaben bezeichnet werden:

- „ambré“ für Weine, die aus weißen oder grauen Rebsorten erzeugt werden,
- „traditionnel“ für Weine, die im Wesentlichen aus der Rebsorte Grenache N erzeugt werden.

Diese Weine werden mindestens bis zum 1. September des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres ausgebaut.

Bei einem Ausbau der Weine über fünf Jahre oder länger können sie die Angabe „hors d'âge“ führen.

Für Weine, die nach den Weinbereitungsverfahren erzeugt werden, die mit den Angaben „ambré“, „rosé“, „rimage“ oder „traditionnel“ bezeichnet werden, ist in der Produktspezifikation die Farbintensität (OD 420 + OD 520) genau definiert, für Weine mit der Angabe „rosé“ auch die Tönung (OD 420/OD 520).

Der Ausbau spielt für die aromatische Komplexität der Weine eine entscheidende Rolle.

Ein Ausbau in reduktivem Milieu ist förderlich, um Folgendes zu konservieren:

- Aromen von frischen roten Früchten, Trauben, Kirsche und Kirschwasser bei Weinen mit der Angabe „rimage“,
- Aromen von weißen Blüten, Zitrusfrüchten und Gewürzen, geprägt von milder Süße, bei Weinen mit der Angabe „blanc“,
- einen leichten, frischen und fruchtigen Geschmack bei Weinen mit der Angabe „rosé“.

Beim oxidativen Ausbau in Holzfässern verschiedener Größe (Fuder oder Demi-Muid) oder in Glasballonflaschen, die der Sonne ausgesetzt werden, in dem durch Extreme geprägten Klima des geografischen Gebiets:

- erhalten Weine mit der Bezeichnung „ambré“ mehr Länge und Schmelz, intensive Aromen von kandierten Früchten, Honigblumen, Wachs, Gewürzen oder Eisenkraut,
- entwickeln Weine mit der Angabe „traditionnel“, im Fall der Cuvées mit dem längsten Ausbau, Aromen von reifen kandierten Früchten, Pflaumenbrand, Honig und geröstetem Kaffee oder Kakao.

Je nach den Bedingungen des Ausbaus entwickeln sich komplexe Aromen, die bis zum „rancio“ reichen, ein Ton mit charakteristischen Aromen von Geröstetem, Trockenfrüchten und insbesondere Nüssen.

Die Weine der g. U. „Banyuls“ sind unabhängig davon, ob sie 5 Jahre, 10 Jahre oder 50 Jahre alt sind, komplexe Weine mit langem Abgang.

In einer ganz speziellen natürlichen Gebirgs- und Küstenumgebung hat sich der Mensch angepasst und die Landschaft gestaltet: An den Steilhängen werden (seit 2 000 Jahren) Weingärten bewirtschaftet – von der Küste bis auf 400 m Höhe.

In einem kontrastreichen, extremen Klima, auf wenig stabilen Böden mit geringer Filterwirkung, die sich aus groben Elementen zusammensetzen, haben Generationen von Winzern Terrassen angelegt, die der Bodenerosion entgegenwirken, aber auch im Rahmen der Brandbekämpfung eine Rolle spielen. So verlaufen entlang der Parzellen, die innerhalb des für die Traubenernte abgegrenzten Gebiets abgeteilt sind, aneinandergereiht über 5 000 km Trockensteinmauer. Diese Terrassen unterbrechen die steil abfallenden Hänge und machen es damit möglich, das agronomische Potenzial des Bodens zu erhalten, sie sind jedoch selten mit mechanischem Gerät bewirtschaftbar.

Um Geschwindigkeit und Kraft des ablaufenden Wassers zu bremsen, haben die Winzer ein System geschaffen, bei dem es in aus Stein gebaute Rinnen, lokal als „agouilles“ bezeichnet, gelenkt wird. Diese bilden ein charakteristisches „pied de coq“ oder auf Katalanisch „peu de gall“ genanntes Netz. Im Laufe der Generationen hat der Mensch in den am besten geschützten Lagen ein Geflecht geometrischer Mosaik aus Weingärten angelegt, wobei Wald aus Stein- und Korkeichen die am steilsten abfallenden Schluchten säumt und die windreichsten Lagen abschirmt.

Mit dem Pachtsystem des „bail à complant“, einem kulturellen Erbe katalanischen Ursprungs, haben die Erzeuger das Weinbaugebiet und seine Vielfalt an Rebsorten – oft sogar innerhalb ein und derselben Parzelle – erhalten, was zeigt, wie gut sie in der Lage sind, sich an dieses schwierige Gebiet anzupassen.

In diesem rauen, sehr trockenen und wenig fruchtbaren Gebiet, das für die Erzeugung natürlicher Süßweine günstig ist, die einen Mindestzuckergehalt der Trauben von 252 g erfordern, hat sich die Sorte Grenache durchgesetzt. Darunter fallen die Rebsorte Grenache N, eine robuste Rebsorte, die Wasserstress und starken Winden widersteht, sowie die Rebsorten Grenache blanc B und Grenache gris G, die weniger anfällig für Verrieselung sind. Die weiteren traditionellen Rebsorten für die Erzeugung natürlicher Süßweine, Macabeu B, Torfat B (lokal als „malvoisie du Roussillon“ bezeichnet), Muscat à petits grains B und Muscat d'Alexandrie B (lokal als „muscat romain“ bezeichnet), sind auf den Rebsorten häufig mit anderen gemischt vorhanden, wie der älteste Weingarten zeigt. Bei den übrigen Rebsorten handelt es sich nebenbei um die Rebsorten, die für die Bereitung der in demselben Gebiet erzeugten trockenen Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Collioure“ verwendet werden.

Diese traditionelle Mischung im Rebsortenbestand ermöglicht es den Erzeugern durch Sortierung und Lese von Hand, die beiden kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Banyuls“ und „Collioure“ – mit einem Ertrag von höchstens 30 Hektolitern pro Hektar im Fall der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Banyuls“ – auf ein und derselben Parzelle zu erzeugen. Die pro Hektar gemeldete Menge für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Collioure“ darf – mit einem Koeffizienten von 1,3 – nicht höher sein als die Differenz zwischen 40 Hektolitern und der für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Banyuls“ gemeldeten Menge. Der durchschnittliche Höchstertrag pro Stock ist ferner auf 1,5 kg begrenzt, wobei bei schlechtem Gesundheitszustand oder unzureichendem Reifegrad des Leseguts zwingend eine Sortierung erfolgen muss.

In diesen natürlichen Lagen sind die Winzer zu einer besonders sorgfältigen Bewirtschaftung der Pflanzungen gezwungen, unter anderem mit einem kurzen Rebschnitt – die Reben werden vorwiegend in Gobelet-Erziehung angebaut, einer gegenüber extremen klimatischen Bedingungen (ein zugleich sehr heißes und trockenes Klima, jedoch zeitweise auch eine hohe Feuchtigkeit, ein starker maritimer Einfluss und starke Winde) resistenten Erziehungsform, die dafür sorgt, dass die Rebstöcke eine lange Lebensdauer aufweisen – und durch die Praxis geringer Erträge. Letztere sind unerlässlich, um einen hohen natürlichen Zuckergehalt in den Trauben zu erzielen, der für die Erzeugung der natürlichen Süßweine benötigt wird.

Die Erzeuger, die sich der einzigartigen natürlichen Umgebung bewusst sind, pflegen dieses Erbe mit größter Sorgfalt. In der Produktspezifikation ist vorgeschrieben, dass die Vorkehrungen zur Lenkung abfließenden Wassers und die Elemente, die die Unversehrtheit und Nachhaltigkeit der Böden gewährleisten (Mauern, Terrassen usw.), gemäß den örtlichen Gepflogenheiten zu erhalten sind, und es sind nur solche Anlagen oder Arbeiten zulässig, die zu keiner wesentlichen Änderung dieser Elemente führen.

Indem die Winzer des Gebiets die Tradition der Handlese der Trauben fortführen, leisten sie einen Beitrag zur Erhaltung der Ursprünglichkeit und der Eigenschaften dieser in Terrassen angelegten Weingärten.

Die Erzeuger haben zum einen die Herausforderungen der Steilhänge aus Schiefergestein des geografischen Gebiets bewältigt und zum anderen für ein hohes Ansehen der Weine und deren Vermarktung gesorgt – eine Entwicklung, die mit den Seehäfen Banyuls-sur-Mer, Cerbères, Collioure und Port-Vendres zusammenhängt.

Seit 1850 hat sich der Bekanntheitsgrad der Weine mit der g. U. „Banyuls“ durch den Einsatz von Würdenträgern, Äbten, Ärzten, Apothekern und reichen Grundbesitzern, die von den Vorzügen und der hohen Qualität dieser vollmundigen Weine überzeugt waren und sind, stetig erhöht.

Ab 1920 haben die genossenschaftlich organisierten Kellereien in der Erzeugungs- und Vermarktungsdynamik eine wichtige Rolle gespielt. Der Wein der g. U. „Banyuls“ war fortan gern auf den besten Tischen gesehen, und Maurice SAILLAND CURNONSKY, erklärter Prinz der Gastronomie, sagte über diesen Wein, er besitze „die Üppigkeit und das Feuer der Sarazenen“.

In unserer Zeit gewinnen die Weine der g. U. „Banyuls“ durch den Zustrom von Touristen, die es in die außergewöhnliche, über dem Mittelmeer thronende, vom Menschen geformte Landschaft zieht, weiter an Bedeutung.

So werden die Weine mit der Angabe „blanc“ in dem abgegrenzten geografischen Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft abgefüllt. Dies geschieht entweder bei dem Marktteilnehmer, der die Traubelese und die Weinbereitung durchgeführt hat, oder durch die Winzergenossenschaft, deren Mitglieder die Traubenlese, jedoch nicht den Transport übernehmen. Die Erzeuger setzen sich das Ziel, die Qualität und Besonderheit eines Erzeugnisses mit jungem Charakter und damit auch das Ansehen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung zu schützen. Eine besondere Kennzeichnungspflicht auf der Verpackung dieser Weine ist in der Produktspezifikation festgelegt.

Das Gleiche gilt für Weine mit der Angabe „rimage“, für die eine „mutage sur grains“ vorgeschrieben ist. Dieser Vorgang ist wertvoll, weil es damit gelingt, mit wenig Ausbau das Paradox frischer, aber vollmundiger Weine mit einem kraftvollen, aber doch feinen Tanningerüst – nach dem Vorbild dieses Gebiets zwischen Meer und Gebirge – herauszuarbeiten.

Die Erhaltung der Terrassen und die Langlebigkeit der Weinberge sind eng mit der sozialen Struktur des geografischen Gebiets und den vielfältigen Aktivitäten dort verknüpft. Die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Nähe zum Meer (Fischerei, Arbeit im Hafen usw.) und mit der dortigen grenzüberschreitenden Eisenbahnlinie (Eisenbahnberufe) sowie das dort kulturell verwurzelte Weinbauerbe haben dazu beigetragen, dass dieses besondere Weinbaugebiet und dessen einzigartige Gestaltung einen Schutzstatus erhalten haben.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

- a) Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung, den Ausbau und die Abfüllung der für die Angaben „blanc“ oder „rimage“ infrage kommenden Weine gilt, umfasst die folgenden Gemeinden des Departements Pyrénées-Orientales: Argelès-sur-mer, Laroque-des-Albères, Montesquieu-des-Albères, Palau-del-Vidre, Saint-André, Saint-Génis-des-Fontaines, Sorède, Villelongue-dels-Monts.

- b) Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf den Weinausbau sowie in Bezug auf den Ausbau und die Abfüllung der für die Angaben „blanc“ oder „rimage“ infrage kommenden Weine gilt, umfasst die folgenden Gemeinden des Departements Pyrénées-Orientales: Cases de Pène, Elne, Ortaffa, Prats-de-Mollo.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Die traditionelle Angabe „vin doux naturel“ ist auf dem Etikett anzugeben.
- b) Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung ist zwingend durch die Angaben „ambré“, „blanc“, „rimage“, „rosé“ oder „traditionnel“ zu ergänzen. Diese Angaben müssen in der Kennzeichnung erscheinen. Sie sind auch in Anzeigen und Prospekten sowie auf entsprechenden Rechnungen zu vermerken.
- c) In der Aufmachung von Weinen mit der Angabe „blanc“, „rimage“ oder „rosé“ ist zwingend auch der Jahrgang anzuführen.
- d) Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann bei natürlichen Süßweinen, die die Angabe „ambré“ oder „traditionnel“ führen, durch die Angabe „hors d'âge“ ergänzt werden, vorausgesetzt die Weine erfüllen die für diese Angabe in der Produktspezifikation festgelegten Erzeugungsbedingungen.
- e) Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann bei natürlichen Süßweinen, die die Angabe „ambré“ oder „traditionnel“ und gegebenenfalls die Angabe „hors d'âge“ führen, durch die Angabe „rancio“ ergänzt werden, vorausgesetzt die Weine erfüllen die für diese Angabe in der Produktspezifikation festgelegten Erzeugungsbedingungen.
- f) Alle fakultativen Angaben, deren Verwendung gemäß den Unionsvorschriften von den Mitgliedstaaten geregelt werden kann, sind auf den Etiketten in einer Schrift anzugeben, die sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens doppelt so groß ist wie die für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendete Schrift.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

– Die Weine mit den Angaben „blanc“ und „rimage“ werden reduktiv ausgebaut.

Dieser Ausbau fördert bei Weinen mit der Angabe „blanc“ die Konservierung der zarten Aromen von weißen Blüten, Zitrusfrüchten und Gewürzen sowie bei Weinen mit der Angabe „rimage“ die Konservierung der Aromen von frischen roten Früchten, Trauben, Kirschen und Kirschwasser. Der Ausbau erfolgt bis zum 1. Mai des auf das Erntejahr folgenden Jahres. Die Weine werden entweder von dem Marktteilnehmer, der die Traubenlese und die Weinbereitung durchführt, oder von der Winzergenossenschaft, deren Mitglieder die Traubenlese durchführen, in Flaschen abgefüllt; eine Verbringung erfolgt also nicht. Die Abfüllung erfolgt spätestens am 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres.

– Ziel der Erzeuger ist es zum einen, die wesentlichen Eigenschaften der Erzeugnisse besser zu erhalten, und zum anderen, die Qualität und Besonderheit der Erzeugnisse und damit auch das Ansehen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung durch Kontrollen im Erzeugungsgebiet – die besondere organoleptische Kenntnisse erfordern – zu garantieren und zu schützen.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-899e0777-fc57-4540-be08-3ed69390874c



C/2024/6185

15.10.2024

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(C/2024/6185)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Côtes du Rhône“

PDO-FR-A0325-AM05

Datum der Mitteilung: 24.7.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Rebsortenbestand

In Kapitel I Abschnitt V Absatz 1 der Produktspezifikation (Rebsortenbestand) wird die Liste der Nebensorten ergänzt.

a) Für Weißweine:

Die Sorten Carignan B, Floréal B und Rolle B werden hinzugefügt und auf 5 % des Rebsortenbestands und 10 % in den Verschnitten begrenzt.

b) Für Rot- und Roséweine:

Die Sorten Carignan B, Floréal B, Rolle B und Vidoc N werden hinzugefügt und auf 5 % des Rebsortenbestands und 10 % in den Verschnitten begrenzt.

Mit der Einbeziehung dieser Rebsorten soll dem Klimawandel begegnet werden und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei dieser Ursprungsbezeichnung verringert werden. Diese als Nebensorten eingeführten Sorten entsprechen dem Profil der Weine mit der Ursprungsbezeichnung und ermöglichen die Anpassung an Dürre und Pilzkrankheiten. So kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verringert werden.

Das Einzige Dokument wird unter dem Abschnitt „Keltertraubensorten“ um diese Sorten ergänzt.

Der Anteil der Rebsorten Carignan B, Floréal B, Rolle B und Vidoc N von 5 % am Rebsortenbestand wird in der Produktspezifikation unter Abschnitt V Absatz 2 – Vorgaben zu Anteilen im Betrieb – angegeben. Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

Der Anteil der Rebsorten Carignan B, Floréal B, Rolle B und Vidoc N von 10 % in den Verschnitten wird in der Produktspezifikation unter Abschnitt IX Absatz 1 – Verschnitt – angegeben. Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

2. Kennzeichnungsbestimmungen

In Kapitel I Abschnitt XII der Produktspezifikation – Bestimmungen für die Aufmachung und Kennzeichnung – sind die Bedingungen für die Kennzeichnung der größeren geografischen Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ festgelegt. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle vorgeschriebenen Angaben erscheinen und in Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe wie die Ursprungsbezeichnung gedruckt sein, wobei die Größe dieser Angabe zwei Drittel der Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten darf.

Diese Änderung wird in das Einzige Dokument unter „Weitere Bedingungen“ aufgenommen.

In Kapitel I Abschnitt XII der Produktspezifikation – Bestimmungen für die Aufmachung und Kennzeichnung – wird klargestellt, dass die Sorten Carignan B, Floréal B, Rolle B und Vidoc N, die für Anpassungszwecke von Interesse sind, nicht in der Kennzeichnung angegeben werden dürfen.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Diese Änderung wird in das Einzige Dokument unter „Weitere Bedingungen“ aufgenommen.

3. **Meldepflichten**

Kapitel II der Produktspezifikation über die Meldepflichten wird mit dem Kontrollplan für die Ursprungsbezeichnung in Einklang gebracht.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

4. **Verweis auf die für die Kontrolle zuständige Behörde**

Kapitel III der Produktspezifikation wird in Bezug auf die Kontrollstelle ergänzt, um zu präzisieren, dass die Kontrolle der Einhaltung der vorliegenden Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer externen Stelle durchgeführt wird, die im Auftrag des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) handelt und Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet.

Diese Präzisierung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Côtes du Rhône

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Rot-, Rosé- und Weißweine

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind trockene Stillweine.

Der größte Teil der Erzeugung (93 %) entfällt auf Rotweine. Sie sind fruchtig, gehaltvoll, mit schöner Farbintensität und einer unterschiedlichen Lagerfähigkeit, die abhängig ist von der Art des Bodens (sandige oder sandig-lehmige Böden bringen leichtere, steinige oder lehmige Böden reichere und tanninhaltigere Weine hervor) und dem Verschnitt, den der Erzeuger auf der Grundlage seines Know-hows wählt.

Die Roséweine (4 % der Erzeugung) haben sich in bestimmten Sektoren schon sehr früh einen Namen gemacht. Sie weisen fruchtige oder blumige Noten auf.

Die Weißweine (3 % der Erzeugung) sind blumige Weine mit einem runden Aroma und zum Teil exotischen Noten.

Die Weine erfüllen die folgenden Analyse Kriterien:

1. Natürlicher Alkoholgehalt von 10,5 % vol;
2. Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 3 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von weniger als 14 % vol;
3. Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von höchstens 4 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von mehr als 14 % vol;
4. Bei Rotweinen: einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,4 g/l; eine Farbintensität (OD bei 420 + 520 + 620 nm) bei der Abfüllung von mindestens 4,5; einen Gesamt-Polyphenolgehalt (OD bei 280 nm) bei der Abfüllung von mindestens 35.

Die anderen Analysemerkmale liegen innerhalb der in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Grenzwerte.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 14,5
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —
- Mindestgesamtsäuregehalt (in Milliäquivalent pro Liter): —
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 16,33
- Maximaler Gesamtschwefeldioxidgehalt (mg/l): —

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Abstand zwischen den Rebzeilen und zwischen den Rebstöcken einer Zeile

Anbauverfahren

Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt $\leq 2,50$ Meter. Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens $2,50 \text{ m}^2$. Der Abstand zwischen den Rebstöcken einer Rebzeile muss zwischen $0,80 \text{ m}$ und $1,25 \text{ m}$ betragen.

2. Rebschnitt

Anbauverfahren

Die Reben werden so geschnitten, dass höchstens sechs Zapfen am Stock verbleiben. Jeder Zapfen trägt höchstens zwei Augen. Die Anlage des Cordon darf maximal zwei Jahre betragen: derselbe Schnitt wie bei Viognier B.

Bei der Sorte Viognier B ist entweder ein Schnitt mit maximal acht Augen auf dem Strecker und ein oder zwei Zapfen mit höchstens zwei Augen oder ein Schnitt mit maximal sechs Augen auf jedem Strecker und ein oder zwei Zapfen mit höchstens zwei Augen vorzunehmen.

3. Bewässerung

Anbauverfahren

Die Bewässerung ist zulässig.

4. Anbauverfahren, die darauf ausgerichtet sind, die physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen des Gebiets zu bewahren

Anbauverfahren

Um die physikalischen und biologischen Umgebungsbedingungen zu bewahren, die ein wesentliches Element des Weinbaugebiets sind, gilt Folgendes:

- Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Vorgewenden ist verboten.
- Die chemische Unkrautbeseitigung auf mehr als 50 % der Fläche der Rebparzellen ohne Vorgewende ist verboten.
- Das Bedecken mit Plastikfolie ist verboten.
- Wesentliche Änderungen der Morphologie des Reliefs und der natürlichen Bodensequenz der Parzellen, die für die Erzeugung von Wein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung genutzt werden, sind verboten.

5. Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei Rotweinen bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.

Bei der Herstellung der Roséweine darf önologische Holzkohle im Weinbereitungsbetrieb nur im frisch gekelterten Most verwendet werden, wobei von der jeweiligen Ernte höchstens 20 % des in dem Betrieb hergestellten Gesamtvolumens entsprechend behandelt werden dürfen.

5.2. *Höchstserträge*

1. Wein

60 Hektoliter je Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenernte, Weinbereitung und Weinausbau erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Basis des amtlichen Gemeindegrenzen (COG) aus dem Jahr 2022:

- Département Ardèche: Andance, Ardoix, Arras-sur-Rhône, Bourg-Saint-Andéol, Champagne, Charnas, Châteaubourg, Cornas, Félines, Glun, Guilherand-Granges, Lempis, Limony, Mauves, Ozon, Peyraud, Saint-Désirat, Saint-Etienne-de-Valoux, Saint-Jean-de-Muzols, Saint-Julien-en-Saint-Alban, Saint-Just-d'Ardèche, Saint-Marcel-d'Ardèche, Saint-Martin-d'Ardèche, Saint-Péray, Sarras, Sécheras, Serrières, Talencieux, Toulaud, Tournon-sur-Rhône, Vion;
- Département Drôme: Beaumont-Monteux, Bouchet, Chanos-Curon, Crozes-Hermitage, Erôme, Gervans, Larnage, Livron-sur-Drôme, Mercurole-Veunes (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Mercurole), Mérimond-les-Oliviers, Mirabel-aux-Baronnies, Mollans-sur-Ouvèze, Montbrison-sur-Lez, Nyons, Le Pègue, Piégon, Pont-de-l'Isère, La Roche-de-Glun, Rochegude, Rousset-les-Vignes, Saint-Maurice-sur-Eygues, Saint-Pantaléon-les-Vignes, Serves-sur-Rhône, Suze-la-Rousse, Tain-l'Hermitage, Taulignan, Tulette, Venterol, Vinsobres;
- Département Gard: Aiguèze, Aramon, Bagnols-sur-Cèze, Carsan, Castillon-du-Gard, Cavillargues, Chusclan, Codolet, Comps, Connoux, Cornillon, Domazan, Estézargues, Fournès, Gaujac, Laudun-l'Ardoise, Laval-Saint-Roman, Lirac, Montfaucon, Montfrin, Orsan, Le Pin, Pont-Saint-Esprit, Pugnadoresse (Abschnitt A des für das Jahr 1934 aktualisierten Katasters), Pouzilhac, Pujaut, Remoulins, Rochefort-du-Gard, Roquemaure, La Roque-sur-Cèze, Sabran, Saint-Alexandre, Saint-André-d'Olérargues, Saint-Etienne-des-Sorts, Saint-Génies-de-Comolas, Saint-Gervais, Saint-Hilaire-d'Ozilhan, Saint-Julien-de-Peyrolas, Saint-Laurent-de-Carnols, Saint-Laurent-des-Arbres, Saint-Marcel-de-Careiret, Saint-Michel-d'Euzet, Saint-Nazaire, Saint-Paul-les-Fonts, Saint-Paulet-de-Caisson, Saint-Pons-la-Calm, Saint-Victor-la-Coste, Sauveterre, Saze, Tavel, Théziers, Tresques, Valliguières, Vénéjan, Villeneuve-lès-Avignon;
- Département Loire: Chavanay, Malleval, Saint-Michel-sur-Rhône, Saint-Pierre-de-Bœuf, Vêrin;
- Département Rhône: Ampuis, Condrieu, Saint-Cyr-sur-le-Rhône, Tupin-et-Semons;
- Département Vaucluse: Avignon, Beaufort-de-Venise, Bédarrides, Bollène, Buisson, Cairanne, Camaret-sur-Aigues, Caumont-sur-Durance, Châteauneuf-de-Gadagne, Châteauneuf-du-Pape, Courthézon, Faucon, Gigondas, Grillon, Jonquerettes, Jonquières, Lafare, Lagarde-Paréol, Mondragon, Morières-lès-Avignon, Mornas, Orange, Piolenc, Puyméras, Rasteau, Richerenches, Roaix, La Roque-Alric, Sablet, Sainte-Cécile-les-Vignes, Saint-Marcellin-lès-Vaison, Saint-Romain-en-Viennois, Saint-Roman-de-Malegarde, Saint-Saturnin-lès-Avignon, Sarriens, Séguret, Sérignan-du-Comtat, Sorgues, Suzette, Travaillan, Uchaux, Vacqueyras, Vaison-la-Romaine, Valréas, Vedène, Villedieu, Violès, Visan.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Bourboulenc B – Doucillon blanc

Brun argenté N – Vaccarèse

Caladoc N

Carignan N

Carignan blanc B
Cinsaut N – Cinsault
Clairette B
Clairette rose Rs
Counoise N
Couston N
Floréal B
Grenache N
Grenache blanc B
Grenache gris G
Marsanne B
Marselan N
Mourvèdre N – Monastrell
Muscardin N
Piquepoul blanc B
Piquepoul noir N
Roussanne B
Syrah N – Shiraz
Terret noir N
Ugni blanc B
Vermentino B – Rolle
Vidoc N
Viognier B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

8.1. *Für den Zusammenhang maßgebliche natürliche und menschliche Faktoren*

Das geografische Gebiet entspricht dem natürlichen Gebiet des Rhônétals. Die Rhône bildet den Mittelpunkt des Tals und hat die Erschließung dieses wichtigen Verkehrswegs ermöglicht.

Das geografische Gebiet erstreckt sich zwischen Vienne und Avignon über das Gebiet von sechs Departements entlang des westlichen und östlichen Ufers der Rhône.

Während des Tertiärs war das Rhônetal ein Mittelmeerfjord, der bis nach Vienne reichte. In dieser Zeit bildete sich eine Reihe von Süden geöffneter und von den Reliefs des Mesozoikums umrahmter Sedimentbecken heraus. Nach dem Rückzug des Meeres während des Quartärs entstanden unter der Einwirkung von Erosionsphänomenen (Regen, Wind, Flusserosion) die aktuellen Merkmale der Landschaftsmorphologie. So ist die Landschaft von Hängen und Terrassen geprägt.

Die Böden sind von sehr unterschiedlicher Beschaffenheit:

— auf Flussterrassen entstandene Böden;

- auf Mergel und weichem Kalkstein entstandene Böden;
- durch Erosion entstandene Böden (Mergel, Sand, Sandstein oder Molasse).

Das Klima im südlichen Rhônetal ist mediterran mit heißen, trockenen Sommern und geringen jährlichen Niederschlägen. Im nördlichen Rhônetal herrscht ein gemäßigtes Kontinentalklima, wobei die Niederschlagsmenge der im Süden entspricht.

Niederschläge fallen hauptsächlich im Herbst und im Spätwinter.

So wird die Evapotranspiration während der Vegetationszeit der Rebe nur durch seltene, sturmartige Niederschläge im Sommer ausgeglichen. Diese Wasserknappheit erschöpft schrittweise die Wasserreserven des Bodens, wodurch das Wachstum der Pflanzen verlangsamt wird, bevor es schließlich endet.

Das Klima ist außerdem durch den Einfluss des Mistral, eines oft heftigen und stets trockenen Nordwinds, geprägt. Dieser Wind weht im Durchschnitt an 120 Tagen im Jahr, macht den Himmel wolkenlos und begünstigt eine starke Sonneneinstrahlung von stets mehr als 2 500 Stunden pro Jahr. Die das Tal begrenzenden Berge und Hügel erzeugen einen Korridor-Effekt (Venturi-Effekt des Rhône-Korridors), durch den der Wind an Stärke gewinnt.

Bereits 1937 wurde die kontrollierte Ursprungsbezeichnung anerkannt. Inmitten des flächenmäßig zweitgrößten Weinbaugebiets Frankreichs nimmt die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône“ eine ähnlich zentrale Rolle für das Weinbaugebiet ein wie die Rhône für die sie umgebende Landschaft.

Die Produktion im Jahr 2010 belief sich auf rund 1,5 Mio. hl, wovon 60 000 hl auf Rosé- und 45 000 hl auf Weißweine entfielen.

Der Großteil der Produktion stammt aus dem südlichen Teil des geografischen Gebiets (Avignon bis Donzère) – der nördliche Teil ist vor allem auf die Herstellung der kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Crus des Côtes du Rhône“ ausgerichtet. Die natürlichen Einflüsse und das kulturelle Know-how in diesem nördlich des Breitengrads von Montélimar (44° 33') gelegenen Weinbaugebiet erfordern jedoch innerhalb der Bezeichnung „Côtes du Rhône“ Anpassungen hinsichtlich des Rebsortenbestands und der Regeln zur Traubenreife.

8.2. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Mit seiner einzigartigen Vielfalt verbindet das Weinbaugebiet „Côtes du Rhône“ eine gemeinsame Geschichte mit einem regen Austausch von Know-how, woraus sich mit der Zeit eine Gemeinschaft von Erzeugern herausgebildet hat, die darauf hinwirkt, die durch den Fluss herbeigeführte Einheit zu erhalten und gleichzeitig die Identität der zahlreichen Mikroregionen, aus denen es besteht, zu wahren.

Die Weine sind somit Zeugnisse und Resultat dieser „einzigartigen Vielfalt“, die die Erzeuger hervorgebracht haben, indem sie es verstanden haben, den Rebsortenbestand anzupassen, geeignete Standorte auszuwählen und die günstigen klimatischen Bedingungen und die von der Rhône gebotenen Möglichkeiten zu nutzen.

Historisch gesehen wird im südlichen Teil des geografischen Gebiets die Rebsorte Grenache N angebaut und im Norden die Rebsorte Syrah N, da Letztere mit einer geringeren Wärmesumme auskommt. Dadurch dass dem Winzer verschiedene Rebsorten zur Verfügung stehen, kann er ihren Standort entsprechend der Bodenbeschaffenheit und der Hangrichtung der einzelnen Parzellen optimieren.

Das Klima an der Rhône begünstigt dank der „hygienischen“ Wirkung des starken, kalten und trockenen Mistral, der die Reben vor Pilzkrankheiten schützt, dank einer hohen Sonneneinstrahlung, die für eine gute Reife der Trauben sorgt, und dank der richtigen Menge und Konzentration an Niederschlägen, die ebenfalls auf den konstant wehenden Mistral zurückzuführen sind, gute Anbaubedingungen.

Dieses spezifische Klima bringt elegante, farbige und gut strukturierte Rotweine mit fruchtigen aromatischen Noten hervor; bei Rosé- und Weißweinen sorgt es für ausgeprägte blumige Aromen.

Das Rhônetal, ein wichtiger Verkehrsweg zu Wasser, später auch auf der Schiene und auf der Straße, hat seit der griechischen Besiedlung den Weinhandel und die Bewahrung einer seit mehr als 2 000 Jahren bestehenden Weinbautradition ermöglicht.

Das über Generationen hinweg erworbene Know-how der Erzeuger in Verbindung mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Gebiet und der begrenzten Auswahl an Parzellen steht im Zentrum der Identität der Weinfamilie „Côtes du Rhône“. Innerhalb dieser Familie bildeten sich die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Côtes du Rhône Villages“, zuweilen ergänzt durch den Namen einer geografischen Bezeichnung, und die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Crus des Côtes du Rhône“ sowohl im südlichen als auch im nördlichen Teil des geografischen Gebiets heraus.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Bestimmungen für die Aufmachung und Kennzeichnung der Weine

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

- a) Weine mit dem Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ sind mit der Angabe des Jahrgangs zu versehen.
- b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann gemäß den in der Vereinbarung zwischen den betroffenen Interessenvertretungen und Verwaltungsorganisationen festgelegten Bedingungen die größere geografische Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden. Diese Angabe muss im selben Sichtfeld wie alle vorgeschriebenen Angaben erscheinen und in Schriftzeichen derselben Schriftart und Farbe wie die Ursprungsbezeichnung gedruckt sein, wobei die Größe dieser Angabe zwei Drittel der Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten darf.
- c) Die Sorten Carignan B, Floréal B, Rolle B und Vidoc N, die für Anpassungszwecke von Interesse sind, dürfen nicht in der Kennzeichnung angegeben werden.

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, in dem eine Ausnahme für die Weinherstellung und -bereitung gilt, umfasst gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel für das Jahr 2022 die folgenden Gemeinden:

- Département Ardèche: Alboussière, Arlebosc, Baix, Beauchastel, Bidon, Boffres, Bogy, Champis, Charmes-sur-Rhône, Cheminas, Colombier-le-Cardinal, Eclassan, Etables, Flaviac, Gilhac-et-Bruzac, Gras, Labastide-de-Virac, Peaugres, Plats, Le Pouzin, Quintenas, Rompon, Saint-Barthélemy-le-Plain, Saint-Cierge-la-Serre, Saint-Cyr, Saint-Georges-les-Bains, Saint-Laurent-du-Pape, Saint-Montan, Saint-Remèze, Saint-Romain-d'Ay, Saint-Romain-de-Lerps, Saint-Symphorien-sous-Chomérac, Saint-Vincent-de-Durfort, Savas, Soyons, Thorrenc, Vernosc-lès-Annonay, Vinzieux, La Voulte-sur-Rhône;
- Département Drôme: Albon, Aleyrac, Alex, Ambonil, Andancette, Aubres, La Baume-de-Transit, Beausemblant, Benivay-Ollon, Bourg-lès-Valence, Chamaret, Chantemerle-les-Blés, Chantemerle-les-Grignan, Châteauneuf-de-Bordette, Châteauneuf-sur-Isère, Chavannes, Clansayes, Clérieux, Colonzelle, Condorcet, Donzère, Etoile-sur-Rhône, La Garde-Adhémar, Grane, Granges-les-Beaumont, Les Granges-Gontardes, Grignan, Laveyron, Loriol-sur-Drôme, Mercuroil-Veaunes (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde Veauves), Montaulieu, Montjoux, Montoisson, Montségur-sur-Lauzon, La Penne-sur-l'Ouvèze, Pierrelatte, Pierrelongue, Le Poët-Laval, Les Pilles, Ponsas, Propiac, Roche-Saint-Secret-Beconne, Roussas, Saint-Barthélemy-de-Vals, Saint-Donat-sur-l'Herbasse, Saint-Gervais-sur-Roubion, Saint-Jean-de-Galaure (ausschließlich das Gebiet der Teilgemeinde La Motte-de-Galaure), Saint-Paul-Trois-Châteaux, Saint-Rambert-d'Albon, Saint-Resitut, Saint-Uze, Saint-Vallier, Salles-sous-Bois, Solérieux, Teyssières, Triors, Valaurie, Valence;
- Département Gard: Les Angles, Argilliers, La Bastide-d'Engras, Beaucaire, Bellegarde, La Capelle-et-Masmolène, Collias, Flaux, Le Garn, Goudargues, Issirac, Jonquières-Saint-Vincent, Meynes, Pognadoresse (außer Abschnitt A des für das Jahr 1934 aktualisierten Katasters), Saint-André-de-Roquepertuis, Saint-Bonnet-du-Gard, Saint-Christol-de-Rodières, Saint-Laurent-la-Vernède, Salzac, Sernhac, Vallabrix, Verfeuil, Vers-Pont-du-Gard;

- Département Isère: Chonas-l'Amballan, Les Côtes d'Arey, Le-Péage-de-Roussillon, Reventin-Vaugris, Les Roches-de-Condrieu, Sablons, Saint-Alban-du-Rhône, Saint-Clair-du-Rhône, Saint-Maurice-l'Exil, Salaise-sur-Sanne, Seyssuel, Vienne;
- Département Loire: Bessey, La Chapelle-Villars, Chuyer, Lupe, Maclas, Pélussin, Roisey, Saint-Romain-en-Jarez;
- Département Rhône: Les Haies, Loire-sur-Rhône, Longes, Sainte-Colombe, Saint-Romain-en-Gal;
- Département Vaucluse: Althen-les-Paluds, Aubignan, Le Barroux, Beaumont-du-Ventoux, Bédoin, Blauvac, Brantes, Caderousse, Caromb, Carpentras, Cavaillon, Le Crestet, Crillon-le-Brave, Entraigues-sur-la-Sorgue, Entrechaux, Flassan, Lamotte-du-Rhône, Lapalud, Loriol-du-Comtat, Malaucène, Malemort-du-Comtat, Mazan, Méthamis, Modène, Monteux, Mormoiron, Pernes-les-Fontaines, Le Pontet, Saint-Hippolyte-le-Graveyron, Saint-Léger-du-Ventoux, Saint-Pierre-de-Vassols, Savoillan, Le Thor, Villes-sur-Auzon.

Fortsetzung ... Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

- Département Isère: Chonas-l'Amballan, Le-Péage-de-Roussillon, Reventin-Vaugris, Les Roches-de-Condrieu, Sablons, Saint-Alban-du-Rhône, Saint-Clair-du-Rhône, Saint-Maurice-l'Exil, Salaise-sur-Sanne, Seyssuel, Vienne;
- Département Loire: Bessey, La Chapelle-Villars, Chuyer, Lupe, Maclas, Pélussin, Roisey, Saint-Romain-en-Jarez;
- Département Rhône: Les Haies, Loire-sur-Rhône, Longes, Sainte-Colombe, Saint-Romain-en-Gal;
- Département Vaucluse: Althen-les-Paluds, Aubignan, Le Barroux, Beaumont-du-Ventoux, Caderousse, Caromb, Carpentras, Cavaillon, Le Crestet, Entraigues-sur-la-Sorgue, Entrechaux, Lamotte-du-Rhône, Lapalud, Loriol-du-Comtat, Malaucène, Mazan, Monteux, Pernes-les-Fontaines, Le Pontet, Saint-Hippolyte-le-Graveyron, Saint-Léger-du-Ventoux, Le Thor.

Fortsetzung ... Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

- Département Drôme: Albon, Aleyrac, Alex, Ambonil, Andancette, Aubres, La Baume-de-Transit, Beausemblant, Benivay-Ollon, Bourg-lès-Valence, Chamaret, Chantemerle-les-Blés, Chantemerle-les-Grignan, Châteauneuf-de-Bordette, Châteauneuf-sur-Isère, Chavannes, Clansayes, Clérieux, Colonzelle, Condorcet, Donzère, Etoile-sur-Rhône, La Garde-Adhémar, Grane, Granges-les-Beaumont, Les Granges-Gontardes, Grignan, Laveyron, Loriol-sur-Drôme, Montjoux, Montoison, Montaulieu, Montségur-sur-Lauzon, La Motte-de-Galaure, La Penne-sur-l'Ouvèze, Pierrelatte, Pierrelongue, Le Poët-Laval, Les Pilles, Ponsas, Propiac, Roche-Saint-Secret-Beconne, Roussas, Saint-Barthélemy-de-Vals, Saint Donat sur l'Herbasse, Saint-Gervais-sur-Roubion, Saint-Paul-Trois-Châteaux, Saint-Rambert-d'Albon, Saint-Restitut, Saint-Uze, Saint-Vallier, Salles-sous-Bois, Solérieux, Teyssières, Triors, Valaurie, Valence, Veauvès;

- Departement Gard: Les Angles, Argilliers, La Bastide-d'Engras, Beaucaire, Bellegarde, La Capelle-et-Masmolène, Collias, Flaux, Le Garn, Goudargues, Issirac, Jonquières-Saint-Vincent, Meynes, Montfaucon, Saint-André-de-Roquepertuis, Saint-Bonnet-du-Gard, Saint-Christol-de-Rodières, Saint-Laurent-la-Vernède, Salzac, Sernhac, Vallabrix, Verfeuil, Vers-Pont-du-Gard.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-6eb78f58-4ff6-4404-90d9-959067933433



C/2024/6187

15.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11740 — EDF / VAUBAN INFRASTRUCTURE PARTNERS / ONTOWER AUSTRIA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6187)

Am 3. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11740 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/6189

15.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11654 – CINVEN / IDEALISTA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6189)

1. Am 25. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Eighth Cinven Fund („Cinven VIII“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Cinven Limited („Cinven“, Vereinigtes Königreich),
- Idealista Global, S.A. („Idealista“, Spanien), kontrolliert von der EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg), die wiederum zu 100 % und indirekt von EQT AB („EQT“, Schweden) kontrolliert wird.

Cinven wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Idealista übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Cinven ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt. Das Investmentportfolio von Cinven umfasst Unternehmen in zahlreichen Wirtschaftszweigen, vor allem in den Bereichen Unternehmensdienstleistungen, Konsumgüter, Finanzdienstleistungen, Gesundheitswesen, Industriegüter, Technologie, Medien und Telekommunikation.
- Idealista erbringt über seine Online-Anzeigenplattform für Eigentümer, die Immobilien zum Verkauf oder zur Vermietung anbieten, und Interessenten, die Immobilien kaufen oder mieten wollen, Dienstleistungen für Immobilienmakler, Immobiliennutzer und andere Akteure des Immobilienmarktes in Südeuropa (Italien, Portugal und Spanien). Außerdem erbringt Idealista Nebendienstleistungen für den Immobilienbereich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11654 – CINVEN / IDEALISTA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6190

15.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11763 – KKR / BAUPOST / MARRIOTT ASSETS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6190)

1. Am 4. Oktober 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KKR & Co. Inc. (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften, „KKR“, USA),
- The Baupost Group, L.L.C. („Baupost“, USA),
- 37 Rechtsträger, die Eigentümer eines Hotelportfolios mit 33 Vermögenswerten im Vereinigten Königreich sind, welche unter den Marken „Marriott“ und „Delta by Marriott“ betrieben werden („Übernahmeziel“, 36 der Rechtsträger haben ihren Sitz auf den Britischen Jungferninseln, einer im Vereinigten Königreich).

KKR und Baupost werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet,
- Baupost ist eine weltweit tätige Anlageverwaltungsgesellschaft, die in eine Vielzahl von Anlageklassen investiert, darunter erhebliche Beteiligungen an öffentlich gehandelten Schuldverschreibungen und Aktien, private Kredite, privates Beteiligungskapital und Immobilien.

3. Das Übernahmeziel ist eine Gruppe von 37 Rechtsträgern, die Eigentümer eines Hotelportfolios mit 33 Vermögenswerten sind, welche unter den Marken „Marriott“ und „Delta by Marriott“ betrieben werden.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11763 – KKR / BAUPOST / MARRIOTT ASSETS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/6196

15.10.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/638/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2693 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea unterliegen

(C/2024/6196)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2010/638/GASP des Rates⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2693 des Rates⁽²⁾, und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgestellt, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen das Kriterium nach dem Beschluss 2010/638/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2693, und nach der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea nach wie vor erfüllen und daher weiterhin den Maßnahmen unterliegen sollten. Die Gründe für die Benennung dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat **bis zum 20. Juni 2025** unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 8 des Beschlusses 2010/638/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2693, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2693, 15.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2693/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 48.



C/2024/6197

15.10.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/638/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2693 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea unterliegen

(C/2024/6197)

Den betroffenen Personen wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Folgendes mitgeteilt:

Die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2010/638/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2693 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2010/638/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2693, und der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2010/638/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2693, und der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/2042, erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Personen erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2693, 15.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2693/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 346 vom 23.12.2009, S. 26.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.



C/2024/6199

15.10.2024

**Bekanntmachung eines Antrags auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der
Richtlinie 2014/25/EU**

Ende der Unterbrechung der Frist für die Annahme von Durchführungsrechtsakten

(C/2024/6199)

Am 24. Juli 2024 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU ⁽¹⁾.

Dieser Antrag, der von den belgischen Behörden im Namen von Luminus, Norther und Ørsted gestellt wurde, betrifft Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Stromerzeugung und dem Stromgroßhandel in Belgien. Die entsprechende Bekanntmachung wurde in ABl. C, C/2024/5169 vom 19. August 2024 veröffentlicht.

Am 30. Juli 2024 forderte die Kommission die belgischen Behörden auf, spätestens bis zum 13. August zusätzliche Informationen vorzulegen. Wie in der im ABl. C, C/2024/5473 vom 9. September 2024 veröffentlichten Bekanntmachung angekündigt, wurde die endgültige Frist nach Eingang der vollständigen und korrekten Informationen um 14 Arbeitstage verlängert. Vollständige und korrekte Informationen sind am 2. September 2024 eingegangen.

Die endgültige Frist läuft somit am 22. Januar 2025 ab.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).



C/2024/6201

15.10.2024

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2018/1544 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2695 des Rates, und der Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen unterliegen

(C/2024/6201)

Den Personen und Organisationen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2018/1544 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2695 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates ⁽³⁾ über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss (GASP) 2018/1544 und in der Verordnung (EU) 2018/1542 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1542) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen **vor dem 2. Mai 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 8 des Beschlusses (GASP) 2018/1544 und Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1542 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 25.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2695, 11.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2695/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 12.



C/2024/6202

15.10.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2018/1544 des Rates und der Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen unterliegen

(C/2024/6202)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2018/1544 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2695 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates ⁽⁴⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu.

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2018/1544, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2695, und der Verordnung (EU) 2018/1542 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2018/1544 und der Verordnung (EU) 2018/1542 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

⁽¹⁾ ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABL L 259 vom 16.10.2018, S. 25.

⁽³⁾ ABL L, 2024/2695, 11.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2695/oj>.

⁽⁴⁾ ABL L 259 vom 16.10.2018, S. 12.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.



C/2024/6212

15.10.2024

Mitteilung an die Personen und an die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2701 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2700 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, unterliegen

(C/2024/6212)

Die Personen und die Organisation, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2701 des Rates ⁽²⁾, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates ⁽³⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2700 des Rates ⁽⁴⁾, unterliegen, werden auf Folgendes hingewiesen:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen und diese Organisation in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen und dieser Organisation sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Diese Personen und diese Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/888) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und die betroffene Organisation können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise **vor dem 20. Dezember 2024** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und die betroffene Organisation werden ferner darauf hingewiesen, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2701, 14.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2701/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2700, 14.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2700/oj.



C/2024/6275

15.10.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die unter die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2701 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/888 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2700 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, fallen

(C/2024/6275)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2023/891 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2701 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2023/888 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2700 des Rates ⁽⁵⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Zweck der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/891 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2701, und der Verordnung (EU) 2023/888 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Republik Moldau destabilisieren, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2700, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/891 und der Verordnung (EU) 2023/888 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten, die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlagen für den Umgang mit personenbezogenen Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, mit denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen aus den genannten Rechtsakten, denen der Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2701, 14.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2701/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 2.5.2023, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/2700, 14.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2700/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist – oder, falls beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils aufbewahrt. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Rahmen der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen internationaler Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU hinsichtlich restriktiver Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so stützt sich die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 auf folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Betroffene Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten. Sie haben auch das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie etwa das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (edps@edps.europa.eu).

Es wird empfohlen, dass betroffene Personen zunächst versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie den Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren.



C/2024/6279

15.10.2024

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2698 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2697 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran unterliegen

(C/2024/6279)

Den Personen und Organisationen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/1532 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2698 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2697 des Rates ⁽⁴⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen und Organisationen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/1532 und der Verordnung (EU) 2023/1529 unterliegen.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1529) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3a der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat **bis zum 1. Januar 2025** unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
Belgique/België
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2698, 14.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2698/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2697, 14.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2697/oj.



C/2024/6280

15.10.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates und der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran unterliegen

(C/2024/6280)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2698 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2697 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter
data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/1532, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2697, und der Verordnung (EU) 2023/1529, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2698, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2023/1532 und der Verordnung (EU) 2023/1529 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängenden Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2698, 14.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2698/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/2697, 14.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2697/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.